

(Nr. 2673.) Gesetz, betreffend die Form der Zusammenberufung von Kirchengemeinden.
Bom 23. Januar 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Um in der Art und Weise, wie die Zusammenberufung von Kirchengemeinden zu bewirken ist, eine Erleichterung eintreten zu lassen, verordnen Wir für diejenigen Theile Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Die Einladung der Mitglieder einer Kirchengemeinde zu einer Versammlung, in der ein Gemeindebeschluß gefaßt werden soll, kann nicht blos, wie bisher, durch die im §. 57. Titel 6. Theil II. des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebene Insinuation an jedes Gemeindeglied, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch dadurch geschehen, daß solche der zum Hauptgottesdienst in der Kirche versammelten Gemeinde, auf die im §. 2. näher bestimmte Weise, bekannt gemacht wird.

§. 2.

Die Einladung muß den Gegenstand, über welchen beschloffen werden soll, sowie die Zeit und den Ort zu der Versammlung angeben.

Sie muß in der Pfarrkirche der Gemeinde an drei auf einander folgenden Sonntagen, an welchen ein Hauptgottesdienst gehalten wird, bei demselben vorgelesen werden.

Besitzt dieselbe Gemeinde noch andere Kirchen, in welchen an Sonntagen Hauptgottesdienst gehalten wird, so muß auch in diesen Kirchen die Vorlesung der Einladung wenigstens an einem Sonntage beim Hauptgottesdienst geschehen.

Sind jedoch mehrere Gemeinden, deren jede eine Kirche besitzt, unter einem Pfarrer vereinigt, so muß die Vorlesung in der Kirche jeder dieser Gemeinden, in sofern die Einladung auch an sie gerichtet ist, bei drei auf einander folgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten erfolgen.

§. 3.

Ueber die geschehene Vorlesung hat der ordentliche Pfarrer ein Attest zu erteilen, welches den Inhalt der Einladung, sowie die Sonntage, an welchen, und die Kirchen, in welchen das Vorlesen erfolgt ist, angegeben und mit dem Kircheniegel versehen sein muß. Ein diesen Vorschriften gemäß ausgestelltes Attest hat volle Beweisraft.

§. 4.

Wo es nach dem Ermessen der einladenden Behörde, den örtlichen Verhältnissen entsprechend erscheint, kann die Einladung, außer deren Verkündung in der Kirche, auch noch durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

(Nr. 2673.)

§. 5.

§. 5.

Die Order vom 9. Mai 1829. (Gesetzsammlung 1829. Seite 40.) wegen Zusammenberufung der Kirchengemeinden in großen Städten, wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 23. Januar 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Eichhorn. v. Savigny. Udden.

Beglaubigt:
Bode.